LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

22.03.2023
Drucksache 8/2416

öffentlich

Antwort der Landesregierung auf eine Dringliche Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

–

Mitglied des Landtages Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Femizid in Bad Lauchstädt

Dringliche Anfrage - **Drs. 8/2382 Nr. 4**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Dringliche Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweis: *Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*

(Ausgegeben am 22.03.2023)

Antwort der Landesregierung auf eine Dringliche Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 45 GO.LT

Abgeordnete Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Femizid in Bad Lauchstädt

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Am 8. März 2023 wurde in Bad Lauchstädt (Saalekreis) eine 59-Jährige durch ihren seit Kurzem getrenntlebenden Ehemann mittels Schusswaffeneinsatz getötet.

Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

4.1 Hat die Polizei die zuständige Waffenbehörde in der gebotenen Art und Weise informiert?

Der sachverhaltsaufnehmende Beamte versuchte am 1. Februar 2023, telefonisch Kontakt zur zuständigen Waffenbehörde herzustellen. Da niemand erreicht wurde, übermittelte der Beamte am gleichen Tag den der Strafanzeige wegen Bedrohung und Nötigung zugrundeliegenden Sachverhalt der Behörde per E-Mail. Die Darstellung des Geschehensablaufes wurde um Hinweise ergänzt, dass der Ex-Partner im Besitz mehrerer Schusswaffen (Lang- und Kurzwaffen) sei und die Geschädigte befürchte, dass der Beschuldigte diese auch einsetzen könne, wenn er volltrunken sei. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass der Beschuldigte hoch aggressiv sei, wenn er alkoholisiert sei.

Die Übermittlung der Erkenntnisse erfolgte mit dem Ziel, die Geeignetheit des Waffenbesitzes und des Führens einer Waffe bei dem Beschuldigten überprüfen zu lassen. Eine Sachbearbeiterin der Waffenbehörde kontaktierte am Folgetag per E-Mail das zuständige Polizeirevier Saalekreis und bat um einen Rückruf. Im Rahmen des dann geführten Telefonates zwischen einer Beamtin des Revierkriminaldienstes des Polizeireviers Saalekreis und der Sachbearbeiterin der Waffenbehörde konnten zunächst keine weitergehenden Informationen ausgetauscht werden. Die Beamtin verwies auf den

sachverhaltsaufnehmenden Beamten vom 1. Februar 2023. Dieser übermittelte am 13. Februar 2023 der zuständigen Waffenbehörde ergänzend Erkenntnisse zu zwei vorhergehenden Sachverhalten, bei denen der Beschuldigte ebenfalls als tatverdächtige Person erfasst wurde. Dies betraf eine Strafanzeige vom 19. März 2020 wegen Körperverletzung zum Nachteil der Geschädigten sowie eine Strafanzeige vom 12. August 2022 wegen einer telefonischen Bedrohung einer Klinikmitarbeiterin.

4.2 Wieso wurden die Waffen des Ex-Partners nicht unverzüglich sichergestellt?

Nach Auffassung der Waffenbehörde Landkreis Saalekreis haben die rechtlichen Voraussetzungen für eine sofortige Sicherstellung der Waffen nicht vorgelegen.

Die Waffenbehörde hat unverzüglich nach Kenntnis des Vorfalls vom 1. Februar 2023 die notwendigen Prüfungen zur waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers eingeleitet.
Nach § 46 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG) kann die zuständige Behörde Waffen oder Munition sofort sicherstellen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Waffen oder die Munition missbräuchlich verwendet werden sollen. Es war insbesondere anhand der vorliegenden Tatsachen eine Prognoseentscheidung zu treffen, ob der Betroffene zukünftig die Waffen missbräuchlich verwenden werde. Zu dem Zeitpunkt der Prüfung reichten nach Wertung der Waffenbehörde die ihr vorliegenden Informationen nicht aus, um eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit zu bejahen.

In Bezug auf die persönliche Eignung nach § 6 WaffG wurde seitens der Waffenbehörde geprüft, ob Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass auf Grund in der Person des Waffenbesitzers liegender Umstände eine konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht. Auch hier reichten der Waffenbehörde des Landkreises Saalekreis die vorliegenden Erkenntnisse nicht aus, um von einer persönlichen Nichteignung im Sinne von § 6 WaffG auszugehen.

Nach den gegenwärtig vorliegenden Erkenntnissen wurden während des Tatgeschehens am 1. Februar 2023 vom Beschuldigten keine Schusswaffen eingesetzt oder angedroht. Auch hinsichtlich der zurückliegenden polizeilich bekannt gewordenen strafrechtlich relevanten Sachverhalte gibt es keine bekannten Hinweise darauf, dass dessen Schusswaffen als Drohmittel oder gegenständlich zur Anwendung kamen.

Am 1. Februar 2023 bestand nach Bewertung der eingesetzten Beamten mithin keine gegenwärtige Gefahr im Sinne des § 45 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit

und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) im Hinblick auf den Einsatz von Schusswaffen. Der Hinweis der Geschädigten, dass ihr Ex-Partner Waffen besitze und diese auch gebrauchen könne, wurde von den eingesetzten Beamten nicht als tatsächlicher Anhaltspunkt im Sinne des § 45 Nr. 4 SOG LSA gewertet.